

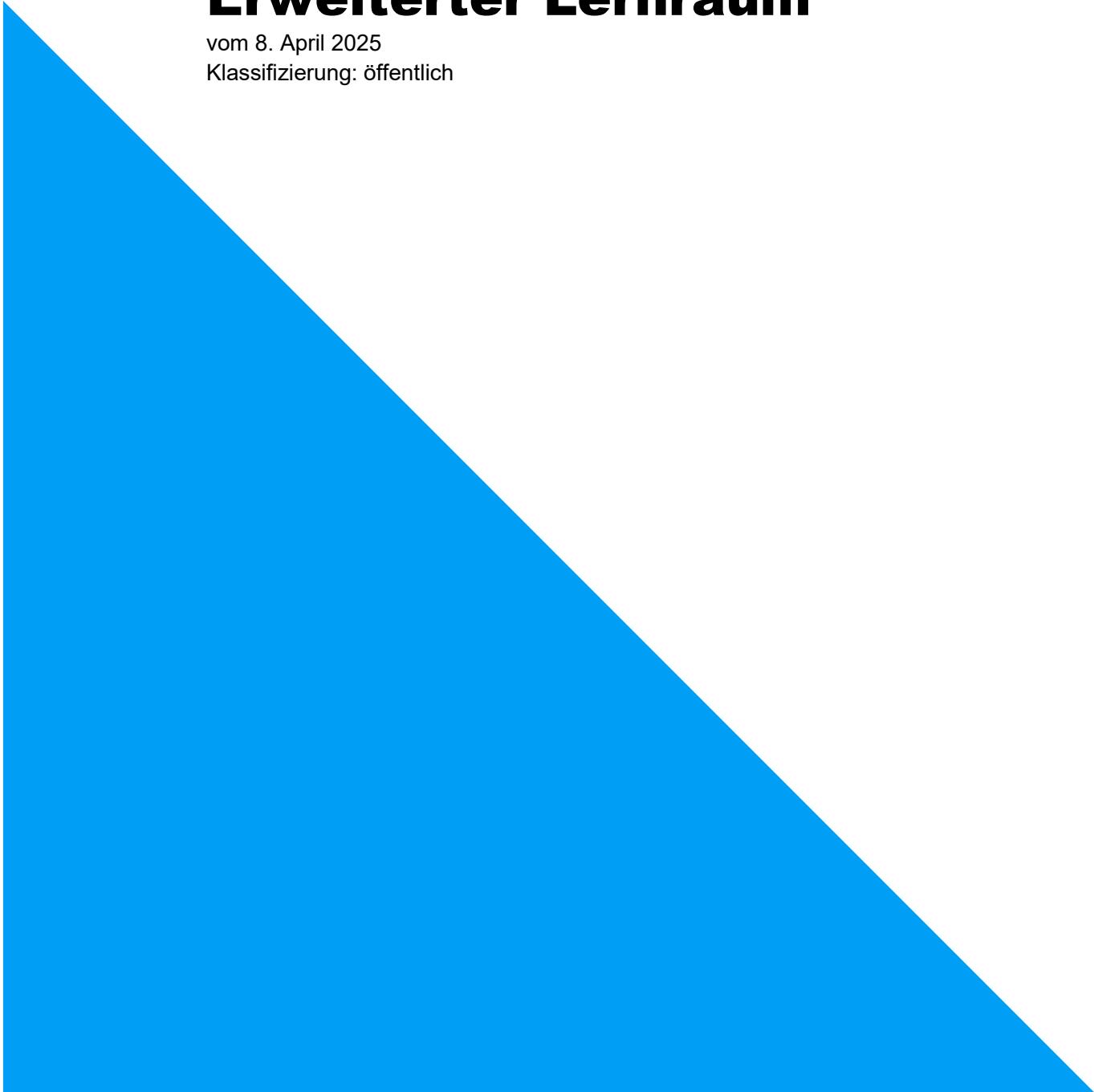


Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung, Stab Recht

Bericht Vernehmlassung extern Erweiterter Lernraum

vom 8. April 2025

Klassifizierung: öffentlich



Inhalt

1. Vernehmlassung	3
1.1. Vorbemerkung	3
1.2. Vernehmlassungsantworten	3
1.3. Antwortoptionen	5
2. Zusammenfassung	5
2.1. Zustimmung zur Änderung VSG (erweiterter Lernraum als mögliches Angebot an den Regelschulen)	5
2.2. Zustimmung zur Änderung LPVO (zusätzliche Vollzeiteinheiten)	6
3. Auswertung im Einzelnen	6
3.1. Änderung Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100); erweiterter Lernraum als mögliches Angebot an den Regelschulen	7
3.2. Änderung Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311); Erhöhung Vollzeiteinheiten	13

1. Vernehmlassung

1.1. Vorbemerkung

Aufgabe der Volksschule ist es, eine gute Bildung und eine angemessene Förderung für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Schulen sind so zu gestalten, dass alle Kinder und Jugendlichen in ihrem Lern- und Entwicklungsprozess unterstützt und gefördert werden können.

Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten sowie Schülerinnen und Schüler, welche im Unterricht über- oder unterfordert sind, stellen für die Schulen, die einzelnen Klassen und die Lehrpersonen eine besonders grosse Herausforderung dar. Einerseits müssen diese Schülerinnen und Schüler angemessen beschult und gefördert werden, andererseits muss ein geregelter Unterricht gewährleistet sein. Der «erweiterte Lernraum» soll die Schulen bei dieser anspruchsvollen Aufgabe unterstützen und ihnen ermöglichen, für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten oder Über- und Unterforderung ein geeignetes, niederschwelliges Angebot zu schaffen. Das Angebot soll im Sinne einer Akutmassnahme eine kurzfristige Entlastung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, der Klassen sowie der Lehrpersonen bewirken. Oberstes Ziel dabei ist die möglichst rasche Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in die Klassen.

Die Vernehmlassung startete am 7. September 2023 und endete am 7. Dezember 2023. Die Erfassung der Vernehmlassungsantworten erfolgte online über die Plattform e-Mitwirkung der Staatskanzlei.

1.2. Vernehmlassungsantworten

Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Direktionen des Regierungsrates, alle Schulpflegen, dazu das Departement Schule und Sport Winterthur (DSS) und das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich (SSD), sowie 14 Organisationen und Verbände des Schulwesens, die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) und die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH).

Es wurden 222 Adressaten angeschrieben, zwei weitere Adressaten wurden nachträglich registriert. Über die online-Plattform e-Mitwirkung sind insgesamt 99 Rückmeldungen eingegangen, teilweise mit Anträgen, ausführlichen Begründungen und Kommentaren. Somit haben rund 45% der Eingeladenen an der Vernehmlassung teilgenommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden für die Auswertung in folgende Gruppen unterteilt:

A: Schulpflegen und Schuldepartemente

- Schulpflegen im Kanton Zürich
- Departement Schule und Sport Winterthur (DSS)

- Schul- und Sportdepartement Stadt Zürich (SSD)

B: Politische Parteien

- Christlich-Soziale Partei Kanton Zürich (CSP)
- Grüne Kanton Zürich
- Grünliberale Partei Kanton Zürich (GLP)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Zürich (SP)
- Schweizerische Volkspartei Kanton Zürich (SVP)

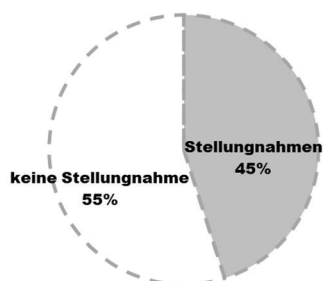
C: Ausbildungsinstitutionen

- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)

D: Organisationen und Verbände

- Kantonale Elternmitwirkungsorganisation (KEO)
- Kompetenzhoch3 Institut für wirksame Jugendhilfe
- Lehrpersonenkonferenz der Volksschulen Kanton Zürich (LKV)
- Stadtkonvent Zürich
- Verband Fachleitungen Sonderpädagogik Kanton Zürich (VFSopÄ)
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH)
- Verband Leitungen Bildung Kanton Zürich (VLBZH)
- Verband des Personals öffentlicher Dienste, Sektion Zürich Lehrberufe (VPOD)
- Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen (VPZS)
- Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich (VPV)
- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (VSLZH)
- Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS)
- Verein «Starke Volksschule Zürich»
- Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV)

Zur Stellungnahme Eingeladene: 224



101 (45%) Stellungnahmen



Abbildung 1: eingegangene Stellungnahmen nach Gruppen

1.3. Antwortoptionen

Bei der Teilnahme an der Zustimmungsmessung standen folgende Antwortoptionen für die zwei Fragen zur Verfügung:

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- keine Antwort

2. Zusammenfassung

2.1. Zustimmung zur Änderung VSG (erweiterter Lernraum als mögliches Angebot an den Regelschulen)

Die überwiegende Mehrheit, rund 92% der Vernehmlassungsteilnehmenden, stimmt dem neuen § 26 a VSG (erweiterter Lernraum) zu oder eher zu.

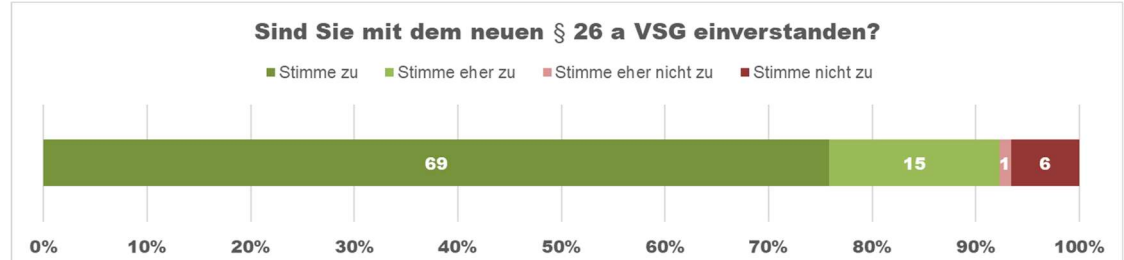


Abbildung 2: Zustimmungsmessung zum erweiterten Lernraum

2.2. Zustimmung zur Änderung LPVO (zusätzliche Vollzeiteinheiten)

Die überwiegende Mehrheit, rund 88 % der Vernehmlassungsteilnehmenden, stimmt dem neuen § 2c Abs. 4 lit. c LPVO (zusätzliche Vollzeiteinheiten) zu oder eher zu.

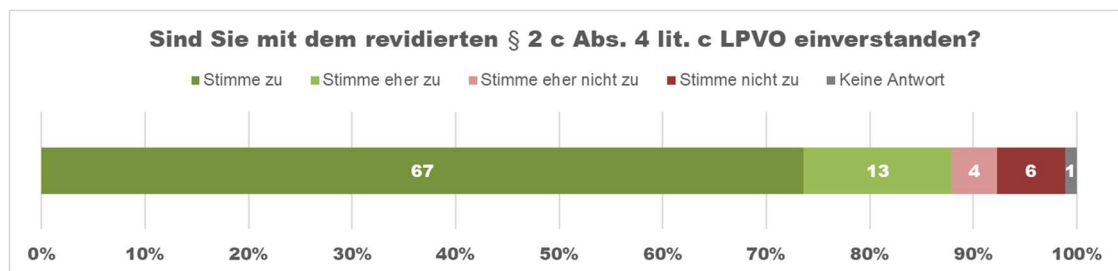


Abbildung 3: Zustimmungsmessung zur Änderung LPVO

3. Auswertung im Einzelnen

Die einzelnen Vernehmlassungsantworten werden im Folgenden nach den Kategorien der Vernehmlassungsteilnehmenden gruppiert und zusammengefasst:

Gruppe A: Schulpflegen und Schuldepartemente

Gruppe B: Politische Parteien

Gruppe C: Ausbildungsinstitutionen

Gruppe D: Organisationen und Verbände

Anmerkung:

- Die Antworten des Schul- und Sportdepartements der Stadt Zürich (SSD) und des Departements Schule und Sport der Stadt Winterthur (DSS) werden in der Gruppe A separat hervorgehoben.
- Die Verbesserungsvorschläge oder Bemerkungen aus den Vernehmlassungsantworten werden gekürzt und zusammengefasst wiedergegeben.
- Die Balkendiagramme dienen der schnellen Orientierung. Sie zeigen nur die Anzahl der entsprechenden Antworten auf und sind nicht nach Grösse, politischem Einfluss oder anderen Kriterien gewichtet. Zur leichteren Interpretation werden jeweils in den Grafiken der Antwortgruppe B (politische Parteien) und Gruppe D (Verbände und Institutionen) die entsprechenden Kürzel eingesetzt.

3.1. Änderung Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100); erweiterter Lernraum als mögliches Angebot an den Regelschulen

Frage 1: Sind Sie mit dem neuen § 26 a VSG einverstanden?

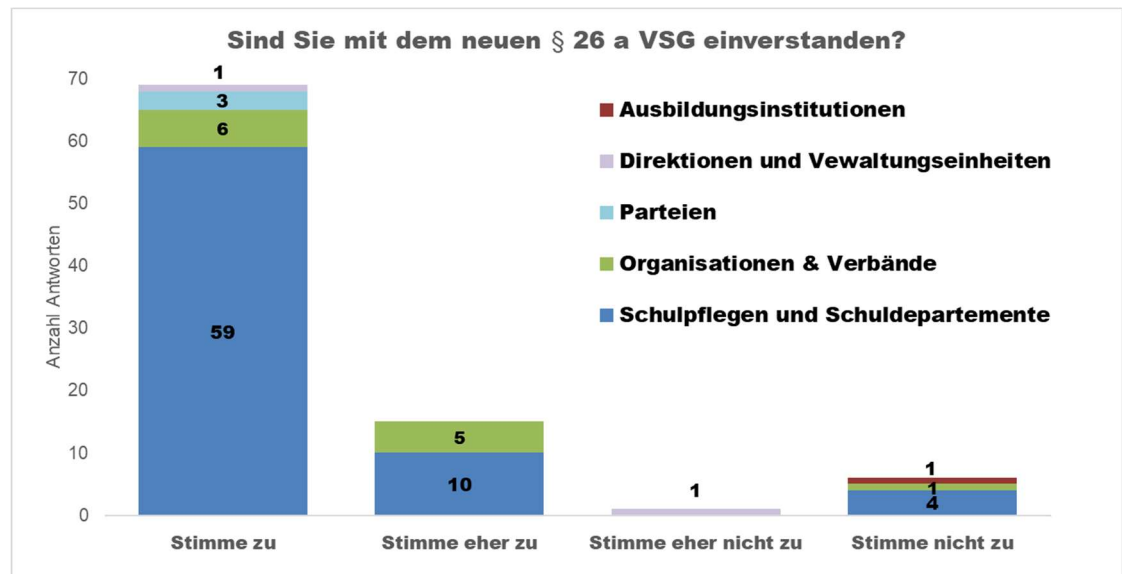


Abbildung 4: Zustimmungsmessung nach Kategorien

A: Antworten der Schulpflegen und Schuldepartemente

Fast alle Schulpflegen und Schuldepartemente stimmen dem neuen § 26 a VSG zu oder eher zu (95 %).

Ergänzende Rückmeldungen zeigen unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Anwendung des erweiterten Lernraums. Gemäss den einen sollen Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht über- oder unterfordert sind, in den bereits bestehenden Gefässen wie der Begabungs- und Begabtenförderung (BBF), den Fördermassnahmen durch die Schulische Heilpädagogik (SHP) und dem differenzierenden Unterricht in der Regelklasse gefördert werden. Andere sehen gerade den Einbezug auch speziell begabter Kinder als eine Gelingensbedingung des Konzepts. Einige möchten den erweiterten Lernraum auf verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler beschränken. Vereinzelt werden Bedenken bezüglich der Zuweisung und der Wunsch nach abschliessender Klärung des Zuweisungsprozesses geäussert.

In einigen Rückmeldungen wird bemerkt, dass die Gemeinden auf Antrag die Möglichkeit erhalten sollen, ausserhalb der eigenen Schulstrukturen ein Angebot zu organisieren und zu betreiben. Damit sollen Time-Out-Schulen oder Zentren für Hochbegabte ermöglicht werden. Eine Schulpflege weist darauf hin, dass das Angebot niederschwellig sein müsse

und das Kind den Weg in den erweiterten Lernraum allein gehen können müsse, was aber für Schulen mit dezentralen Strukturen eine grosse Herausforderung darstelle.

Entgegengesetzte Meinungen bestehen bezüglich der Einbindung der Eltern in die Zusammenarbeit im Rahmen des erweiterten Lernraums. Geht die Freiwilligkeit den einen entschieden zu wenig weit, geben andere zu bedenken, dass aufgrund des Datenschutzes ein Einbezug der Eltern nicht möglich sei und sensible Daten von Schülerinnen und Schülern nicht an Dritt-Eltern gelangen dürften.

Im Weiteren wird angemerkt, dass angesichts des Fachkräftemangels die in den Klassen benötigten Fachpersonen nicht in einem zusätzlichen Angebot gebunden werden sollten. Es gelte, eher flexiblere Unterrichtsmodelle zu schaffen, die es den Schulen ermöglichen, den integrativen Unterricht modularer zu gestalten.

Vereinzelt wird verlangt, dass aufgrund der steigenden Schülerzahlen zusätzlich zum erweiterten Lernraum auch die externen Sonderschulen ausgebaut werden müssten.

Stadt Winterthur: Sowohl der Stadtrat als auch die Schulpflege Winterthur stimmen § 26 a VSG zu. Die Schulpflege weist darauf hin, dass die Reintegration in die Regelklasse im Vordergrund stehen soll und keine verkappten Kleinklassen geschaffen werden dürften. Im Gesetzestext soll festgehalten werden, dass der erweiterte Lernraum sowohl für über- als auch für unterforderte Schülerinnen und Schüler gedacht sei. Bei der Konzeptausarbeitung, die partizipativ und multiprofessionell erfolgen soll, sollen die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie Coaching und Supervision von Lehrpersonen und Mitarbeitenden einen Schwerpunkt bilden. Die Überprüfung der schulhausinternen Konzepte soll im Rahmen der Evaluation durch die FSB erfolgen.

Stadt Zürich: Das SSD begrüsst zwar die Verankerung des erweiterten Lernraums im Volksschulgesetz (VSG), stellt aber mehrere Anträge. So sollen nicht Schülerinnen und Schüler mit grossen Lernlücken adressiert werden, sondern solche, die dem Unterricht nicht folgen oder sich den Anforderungen im Klassenzimmer nicht anpassen können. Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht unterfordert sind, sollen in Begabtenförderungsangeboten der Schule unterrichtet werden. Im Sinne der Integration und einer minimalen Separation beantragt das SSD, die Aufenthaltsdauer im erweiterten Lernraum möglichst kurz zu halten. Länger dauernde Ausschlüsse aus dem Unterricht müssten begründet, mit den Eltern vereinbart (im schulischen Standortgespräch, dem SSG) und von der Schulleitung angeordnet werden. Das Hauptziel der schnellst möglichen und gestärkten Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse soll festgehalten werden. Das SSD wünscht zudem eine Klärung des Raumbedarfs und beantragt die Aufnahme des erweiterten Lernraums in die kantonalen Empfehlungen für Schulhausanlagen. Die Kreisschulbehörden Glattal, Uto und Waidberg stimmen den Änderungen zu. Die Kreisschulbehörde Limmattal begrüsst, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen und der damit einhergehenden Ressourcenzuweisung der Handlungsspielraum der Schule der Volksschule erweitert werden

kann. Mit Blick auf die Tragfähigkeit von Regelklassen hält sie es jedoch für zielführender, die Sollwerte der Klassengrössen zu verkleinern und ein breiter konzipiertes Team-teaching einzuführen. Kurzfristige Entlastungsmöglichkeiten wie Absonderung von Schülerinnen und Schülern in einem internen Lernraum schafften vorhandene Verhaltensauffälligkeiten bei diesen nicht aus der Welt; vielmehr bestehe die Gefahr einer Etablierung der Auffälligkeiten.

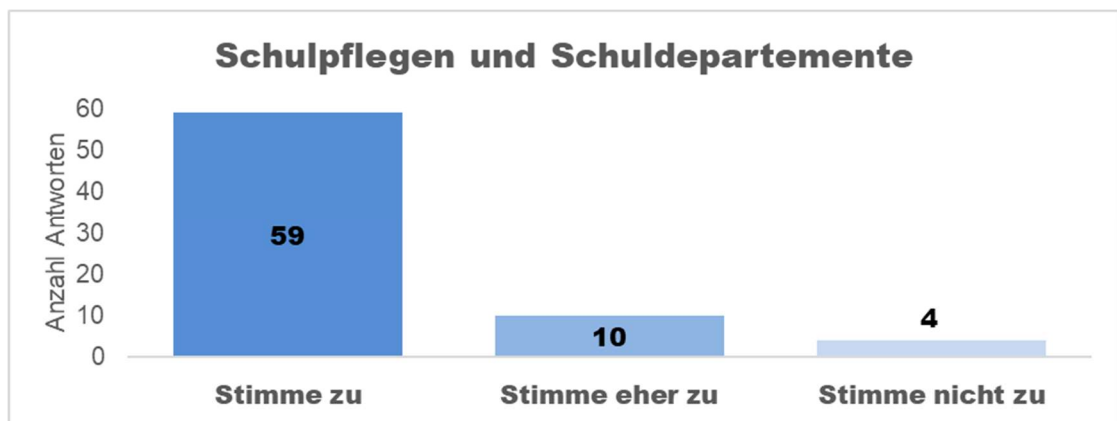


Abbildung: Zustimmungsmessung Schulpflegen und -departemente zu Frage 1

B: Antworten der politischen Parteien

Zur Frage 1 haben von den politischen Parteien lediglich die SP, die SVP und die Grünen an der Zustimmungsmessung teilgenommen, weshalb nur diese drei Parteien im nachfolgenden Diagramm erscheinen. Die Wortrückmeldungen haben Folgendes ergeben:

Die GLP begrüsst die Ermöglichung von erweiterten Lernräumen an Schulen und den Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung vor Ort. Zu prüfen sei zum Beispiel auch, für schulmüde Schülerinnen und Schüler einen erweiterten Lernraum zu schaffen, der zwar in der Nähe der Schule liege, jedoch in Angebot und Einrichtung komplementär zum schulischen Umfeld sei.

Die SP stimmt § 26 a VSG zu, bemängelt aber die eher separativen statt inklusiven Formulierungen im Vorentwurf. Es dürften keine versteckten Kleinklassen entstehen. Der Zugang zum erweiterten Lernraum soll für alle Schülerinnen und Schüler niederschwellig und freiwillig sein. Die Teilnahme von begabten Kindern wird als wichtig erachtet. Die SP gibt Empfehlungen ab zur Ausgestaltung des Konzepts, das im Rahmen der FSB überprüft werden soll. Um Missbräuche zu vermeiden, sollten Schulen mit erweitertem Lernraum zu einem Rechenschaftsbericht verpflichtet werden. Die SP empfiehlt, die Kompetenz zur Zuweisung zum erweiterten Lernraum auch auf Mitarbeitende der Schule und des Horts auszuweiten.

Die SVP stimmt § 26 a VSG zu und begrüsst insbesondere die Kann-Formulierung.

Die Grüne Kanton Zürich stimmt § 26 a VSG als Abbild der bereits existierenden Realität zu. Der Begriff «vorübergehend» müsse jedoch genauer definiert werden. Bei einer etwas längeren Beanspruchung des erweiterten Lernraums müsse die Zuweisung über das ordentliche Abklärungsverfahren geregelt werden. Zudem sei die Verzahnung mit der Regelklasse sicherzustellen. Die Schülerinnen und Schüler sollten in gewissen Fächern gemäss Förderplan in der Regelklasse integriert bleiben.



Abbildung 5: Zustimmungsmessung politische Parteien zu Frage 1

C: Antwort der Ausbildungsinstitution

Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH) beantragt, auf die Einführung von § 26 a VSG zu verzichten. Aus wissenschaftlicher Perspektive liege keine Evidenz für den antizipierten Nutzen vor. Befunde aus ähnlichen Konzeptionen wiesen mehrheitlich keine Wirkung sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrpersonen auf. In einigen Fällen hätten sogar negative Auswirkungen festgestellt werden können. Zudem liessen sich ethische Bedenken formulieren. Die HfH weist auf das Risiko einer Separation in der Integration hin und moniert die alleinige Anweisung durch die Lehrpersonen ohne Rückkopplung zur Schulleitung. In einem Anhang formuliert die HfH alternative Themen für eine zukünftige Gesetzesänderung.

D: Antworten der Organisationen und Verbände

Die Mehrheit der Organisationen und Verbände stimmt § 26 a VSG zu oder eher zu.

VZS, VLBZH und der Stadtkonvent Zürich stimmen § 26 a VSG zu.

Der LKV stimmt ebenfalls zu und unterstützt insbesondere, dass durch gezielte Förderung auch (hoch) begabte Kinder berücksichtigt werden. Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sei unerlässlich und müsse im Konzept festgehalten und genauer definiert werden.

ZLV und VPV stimmen ebenfalls zu und beantragen Ergänzungen in § 26 a VSG: 1. Flächendeckende Einführung. 2. Damit die Lernenden gezielt gefördert werden können, braucht es entsprechendes Fachpersonal. Der VPV beantragt zudem wie der VSLZH, der

eher zustimmt, Ergänzungen in § 26 a VSG: 1. Die Lehrpersonen sollen in ihrer Ausbildung ein Modul für Sonderpädagogik besuchen, damit sie die Zuweisung zum Lernraum professionell gestalten können. 2. Im Sinne der Chancengerechtigkeit sollen kleine Schulen eine Abdeckung von mindestens 50% des erweiterten Lernraums erhalten.

Der VPZS stimmt zu und beantragt, dass die Gemeinden auf Antrag die Möglichkeit erhalten, ein Angebot ausserhalb der eigenen Schulstrukturen zu organisieren und durchzuführen. Der VPZS denkt dabei an Angebote wie Time-Out-Schulen oder Zentren für Hochbegabte.

Der VPOD stimmt § 26 a VSG zu, wünscht aber eine Stärkung der multiprofessionellen Zusammenarbeit im erweiterten Lernraum.

Der VFSOPä stimmt eher zu. Er begrüsst die legalisierte zusätzliche Möglichkeit eines erweiterten Lernraums, wünscht aber vorrangig Modelle, welche die integrative Förderung (IF) und IBBF mit mehr Ressourcen im Klassenverband ermöglichen. Er beantragt in Abs. 2 die Formulierung «Der erweiterte Lernraum kann ... dienen», weist bei Abs. 3 darauf hin, dass sich in der Praxis die Erreichbarkeit eines erweiterten Lernraums bei dezentral aufgestellten Schulen als Herausforderung erweist, und beantragt die Streichung von Abs. 4, da die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes aller Schülerinnen und Schüler im erweiterten Lernraum bei Einbezug der Eltern kaum umsetzbar wäre. Zudem weist der VFSOPä darauf hin, dass der erweiterte Lernraum nicht dazu dienen könne, Sonderschulungen zu vermeiden.

Der GPVZH stimmt eher zu. Er begrüsst die Möglichkeit des erweiterten Lernraums, setzt jedoch zwingend voraus, dass die Schulen bzw. die Einheitsgemeinden über die Wahlfreiheit verfügen, einen erweiterten Lernraum zu führen. Die Kann-Formulierung ist für den GPV daher zwingend. Er weist zudem darauf hin, dass der erweiterte Lernraum nur in akuten Situationen sinnvoll sei. Damit Kinder mit Potential nicht im Lernfortschritt gehindert werden, seien Massnahmen für lernstarke Kinder, wie beispielsweise Förderklassen, zu prüfen.

Kompetenzhoch3, Institut für wirksame Jugendhilfe, stimmt eher zu, beantragt aber die Neuformulierung von Abs. 4: «Die Schule gewährleistet die Partizipation und die Befähigung der Eltern von Schülerinnen und Schülern, welche den erweiterten Lernraum besuchen.» Studien belegten, dass der Einbezug der Eltern ein zentraler Faktor für den effektiven und nachhaltigen Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sei, welche den erweiterten Lernraum besuchten. Kompetenzhoch3 verweist auf bestehende familienbezogene Programme zur Vermittlung konkreter Fähigkeiten bei Eltern und Kindern und den FOSSA-Ansatz (Anm.: Förderung der Selbstregulation in Schule und Familie), der das Kind, die Klasse und die Eltern einbezieht.

Die KEO stimmt § 26 a VSG eher zu. Sie ist aber eher nicht damit einverstanden, dass die Einführung eines erweiterten Lernraums für die Gemeinden freiwillig ist. Die Gemeinden sollten dazu verpflichtet werden.

Der Verein «Starke Volksschule Zürich» lehnt die Einführung eines erweiterten Lernraums an den Zürcher Schulen aus mehreren Gründen ab. Die entsprechenden Mittel sollen stattdessen in eine gezielte Förderung von lernschwachen und schwierigen Schülerinnen und Schülern investiert werden, etwa im Rahmen von neu zu schaffenden Förderklassen.



Abbildung 6: Zustimmungsmessung Organisationen und Verbände zu Frage 1

3.2. Änderung Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311); Erhöhung Vollzeiteinheiten

Frage 2: Sind Sie mit dem revidierten § 2 c Abs. 4 lit. c LPVO einverstanden?

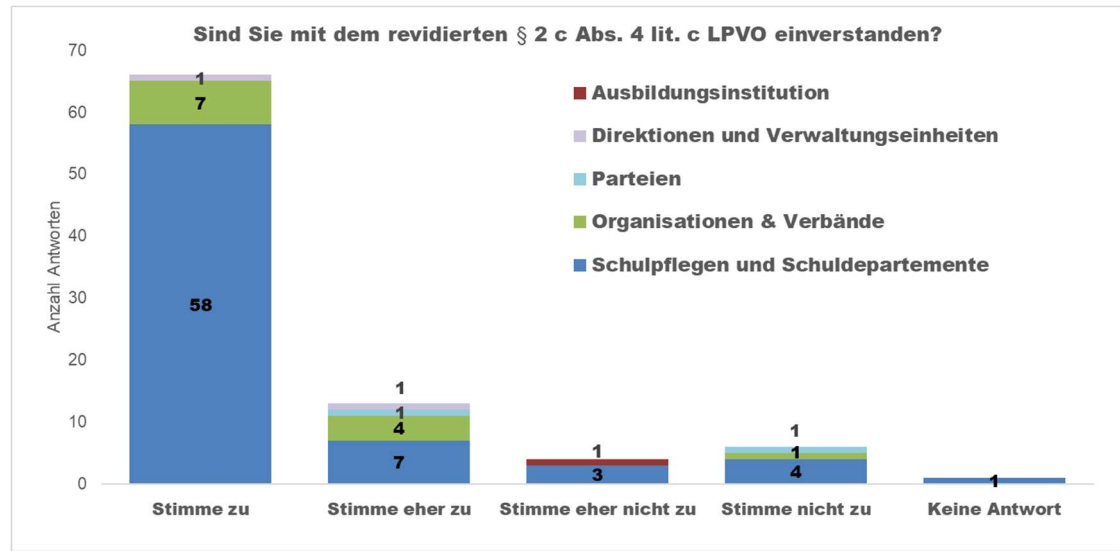


Abbildung 7: Zustimmungsmessung nach Kategorien

A: Antworten der Schulpflegen und Schuldepartemente

89% der Schulpflegen stimmen dem revidierten § 2c Abs. 4 lit. c LPVO zu oder eher zu.

Zahlreiche Schulpflegen stimmen einer Aufstockung des Gestaltungspools im Rahmen der Vollzeiteinheiten (VZE) zwar (eher) zu, erachten die vorgesehene Erhöhung jedoch als zu gering. Um eine wirksame Entlastung zu erreichen, müsse der Gestaltungspool um 0,05 VZE auf 0,075 VZE (oder mehr) erhöht werden. Gemeinden mit mehreren Schuleinheiten und Schulstandorten fühlen sich zudem benachteiligt, wenn die Anzahl der VZE nur über die Anzahl der Lehrpersonenstellen zugeteilt würde. Mehrere Standorte benötigten in der Regel mehrere erweiterte Lernräume, da diese eng mit dem Schulstandort verknüpft und in das Schulleben einer Schuleinheit oder einer Schulanlage integriert sein sollten, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

Einzelne Schulpflegen stimmen der vorgesehenen Erhöhung der VZE zwar zu, weisen aber darauf hin, dass die Mittel auch für (Anm.: kommunal angestellte) Sozialpädagog/innen eingesetzt werden sollten. Zudem sollen die zusätzlichen VZE später in das Projekt ME flex (Mittleinsatz flexibler gestalten) einfließen, um die Flexibilität der Gemeinden weiter zu erhöhen (Anm.: siehe dazu die Medienmittelung der BI vom 11.02.2021).

Bei den ablehnenden Schulpflegern gehen die Meinungen auseinander. Während nach Ansicht der einen auf immer mehr kostensteigernde Massnahmen zu verzichten ist, sehen andere Schulen mit dezentralen Standorten keine Möglichkeit, mit der vorgesehenen Erhöhung des Gestaltungspools einen erweiterten Lernraum zu schaffen, der allen Lernenden offen steht. Nach Ansicht der einen Schule sollte ein Konzept über die Gesamtschule mit verschiedenen Lernräumen an unterschiedlichen Standorten erarbeitet werden. Die andere Schule befürwortet die Erhöhung des Gestaltungspools auf 0,05 VZE pro Stelle, wenn die Erhöhung vollumfänglich der integrativen Förderung zugutekomme.

Stadt Winterthur: Der Stadtrat von Winterthur stimmt dem revidierten § 2 c Abs. 4 lit. c LPVO aufgrund der hohen Kosten, die zu 80% von den Gemeinden zu tragen sind, eher nicht zu. Die Aufstockung des Gestaltungspools biete der Stadt zwar zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, der flexible Ressourceneinsatz und die Schaffung von pädagogisch innovativen Lernräumen könnten aber schon heute realisiert werden. Wie die Schulpflege Winterthur, die der Änderung der LPVO zustimmt, weist auch die Stadt Winterthur darauf hin, dass es nicht sein dürfe, dass der Kanton Anpassungen mit finanziellen Konsequenzen an der LPVO und am VSG vornimmt, aber nur 20 % der Kosten trage. Eine Kostenbeteiligung des Kantons von generell mindestens 50 % an den Lohnkosten der Lehrpersonen und Schulleitenden werde als angebracht erachtet.

Stadt Zürich: Das SSD stimmt der Änderung der LPVO im vorgesehenen Umfang nicht zu und beantragt, die zusätzlichen Vollzeiteinheiten auf mindestens 0,075 VZE pro Lehrpersonenstelle zu erhöhen. Der Koordinationsaufwand im Zusammenhang mit dem erweiterten Lernraum sei gross. Zudem müsse der erweiterte Lernraum während der ganzen Schulwoche offen sein, um die genannten Ziele zu erreichen. Die Kreisschulbehörden Glatttal, Limmattal, Uto und Waidberg stimmen der Erweiterung des Gestaltungspools zu. Die Kreisschulbehörde Zürich Limmattal erachtet die zusätzlichen Ressourcen jedoch als ungenügend. Mit Blick auf die Belastbarkeit von Regelklassen seien kleinere Klassen und ein breiter konzipiertes Teamteaching zielführender. Kurzfristige Entlastungsmöglichkeit würden bestehende Verhaltensauffälligkeiten nicht beheben.

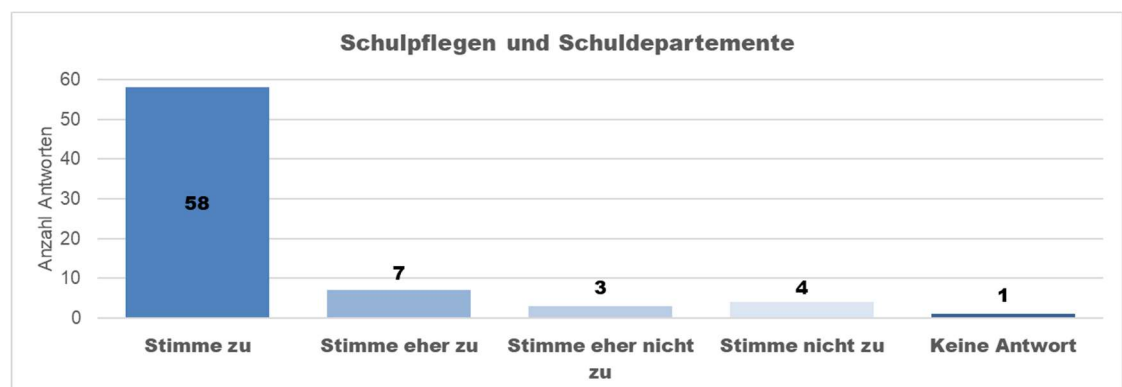


Abbildung 8: Zustimmungsmessung Schulpflegen und Schuldepartemente zu Frage 2

B: Antworten der politischen Parteien

Zur Frage 2 haben von den politischen Parteien lediglich die SP und die SVP an der Zustimmungsmessung teilgenommen, weshalb nur diese zwei Parteien im nachfolgenden Diagramm erscheinen. Die Wortrückmeldungen haben aber Folgendes ergeben:

Die CSP ist mit dem revidierten Verordnungstext einverstanden.

Die GLP unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen. In Anbetracht des Mangels an pädagogisch ausgebildetem Personal solle für die Betreuung des erweiterten Lernraums auch Personal aus den Bereichen Sozialpädagogik, Schulsozialarbeit oder Fachpersonen Betreuung eingesetzt werden können. Im Sinne der Chancengerechtigkeit solle die Inanspruchnahme der zusätzlichen Gestaltungspoollektionen verpflichtend sein. Die Gemeinden sollen jedoch bei der Verwendung der Mittel einen grossen Spielraum erhalten, um lokal angepasste Lösungen umsetzen zu können.

Die SP stimmt der LPVO-Änderung eher zu. Die Gemeinden sollen nicht verpflichtet sein, die 0,05 VZE einzusetzen. Zudem sollen die Ressourcen sowohl auf einzelne Schulstufen konzentriert als auch gleichmässig verteilt werden dürfen.

Die SVP stimmt der LPVO-Änderung nicht zu. Die Ressourcen sollen bei 0,028 VZE pro VZE belassen werden. Die SVP ist der Meinung, dass Mehrkosten das Problem nicht lösen. Ansonsten schlägt sie vor, dass die Mehrkosten von den Eltern getragen werden müssten.

Die Grünen Kanton Zürich stimmt der LPVO-Änderung zu.

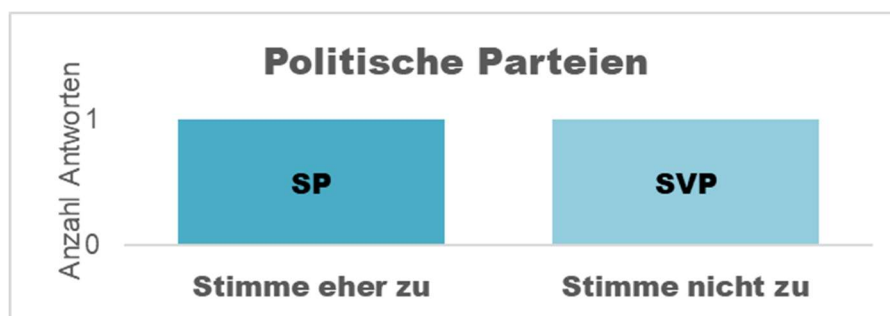


Abbildung 9: Zustimmungsmessung politische Parteien zu Frage 2

C: Antwort der Ausbildungsinstitution

Die HfH beantragt, lit. c wie folgt anzupassen: "[...] die Anzahl Vollzeiteinheiten für den Unterricht zu erhöhen oder vorübergehend zusätzliche Lektionen an einer Klasse für die evidenzbasierte Förderung einzurichten, [...]". Mögliche Verordnungsanpassungen sollen die zwei erwiesenermassen erfolgreichen Massnahmenbereiche «Qualität der

Klassenführung» und «Explizite Förderung überfachlicher Kompetenzen aller SuS mittels sozial-emotionalen Lernens» adressieren.

D: Antworten der Organisationen und Verbände

Die Organisationen und Verbände stimmen mit einer Ausnahme (Verein «Starke Volksschule Zürich») der Anpassung von § 2c Abs. 4 lit. c LPVO zu oder eher zu.

Der Stadtkonvent Zürich bemängelt, dass die vorgeschlagene Ressourcenerhöhung nicht ausreiche. Es brauche mehr Ressourcen für die Einsätze der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagoginnen, den Ausbau des Teamteachings und für die Verkleinerung der Klassengrößen.

Der VPZS stellt den Antrag, die zusätzlichen Ressourcen auf 0,075 VZE zu erhöhen.

Gemäss VPOD ist für kleine Gemeinden eine Erhöhung um mehr als 0,022 notwendig, damit der erweiterte Lernraum an möglichst vielen Wochentagen zur Verfügung stehen könne.

Der VSLZH regt zwei Ergänzungen an: 1. Die Ausarbeitung der Konzepte für den erweiterten Lernraum soll Sache der einzelnen Schulen sein. 2. Die Einführung des erweiterten Lernraums dürfe für die Gemeinden nicht freiwillig sein, sondern müsse zwingend erfolgen.

Der VLBZH moniert, dass über den Gestaltungspool der Einsatz der Mittel stark eingeschränkt werde. Es sei zu prüfen, ob die Mittel auch für DaZ-Lehrpersonen, Sozialpädagogik, Betreuungspersonen oder Schulsozialarbeit ergänzend zu den Lehrpersonen in den Lernräumen eingesetzt werden könnten.

ZLV und VPV erachten es als wichtig, dass in Kombination mit dem Wunsch nach einer flächendeckenden Einführung des erweiterten Lernraums (siehe § 26) die zusätzlich bereitgestellten Ressourcen an den erweiterten Lernraum gebunden werden.

Der LKV wünscht, dass die Schulgemeinden die Ressourcen für den erweiterten Lernraum flexibel einsetzen und den Zugang für alle Schulstufen gewährleisten können.

Der VFSOPä wünscht, dass in der Aufzählung in § 2 c Abs. 4 lit. c LPVO «in der integrativen Förderung» vor «für den erweiterten Lernraum» steht, damit der Vorrang von IF zum Ausdruck komme. Zudem fordert er genügend Ausbildungsplätze für die Fachpersonen im erweiterten Lernraum.

Der GPVZ stimmt eher zu: Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und den Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen sollten erweiterte Lernräume grundsätzlich auch ohne Fachpersonal betrieben werden können. Eine Erhöhung der VZE müsse zwingend mit einer höheren Kostenbeteiligung des Kantons an den VZE einhergehen.



Abbildung 10: Zustimmungsmessung Organisationen & Verbände zu Frage 2